

Vorwort

Liebe Eltern, liebe Leser der KrEB-Info, einige kennen mich noch aus meiner Amtszeit als Vorsitzender des Kreiselternbeirates. Für eine erfolgreiche Elternmitwirkung an Schulen ist Kontinuität UND Transfer von Wissen von besonderer Bedeutung. Dazu trage ich gerne durch meine Mitarbeit im Redaktionsteam der KrEB-Info bei.



Ich ermuntere Sie, Ihre sozialen und beruflichen Kompetenzen aktiv für die Entwicklung Ihrer Schule einzusetzen. Die Schulkonferenz (SchuKo) ist ein zentrales Gremium, in welchem Demokratie vorbildhaft gelebt wird. Ihre Grundlage wird bestimmt durch das Verhältnis zwischen elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Erziehungsauftrag, die beide dem Wohle der Kinder dienen.

Umfangreiche und detaillierte Informationen mit Kommentaren über das Gremium Schuko finden Sie auf der Homepage des KrEB (www.kreb-dadi.de)

Ottmar Haller

Redaktionsmitglied KrEB-Info

Was ist die Schulkonferenz?

Die SchuKo ist das Entscheidungsorgan einer Schule, die nach dem Grundsatz des § 3 Abs.5 HSchG ihr eigenes pädagogisches Konzept entwickeln und den Unterricht selbständig planen und gestalten soll. Für die Erfüllung des gestellten Bildungs- und Erziehungsauftrags ist die Schule selbst verantwortlich.

In einem Verfahren geordneter Beratung und Abstimmung fließen die beruflichen Kompetenzen der Lehrkräfte ebenso wie die sozialen und beruflichen Kompetenzen der Eltern und die der heranwachsenden Schüler ein.

Die SchuKo ist also das Gremium, in dem alle Beteiligte der Schulgemeinde zusammenwirken. Durch das gemeinsame Handeln und Entscheiden nehmen Eltern, Lehrer und Schüler ihre Verantwortung für die Schule wahr.

Mitglieder der Schulkonferenz (§131 HSchG)

Mitglieder der SchuKo sind:

- Schulleiter als Vorsitzender
- Lehrkräfte und
- Eltern und Schüler mit jeweils der Hälfte der Sitze.

Abweichende Regelungen gelten für einzelne Schulstufen und Schulen für Erwachsene.

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 25, mindestens jedoch 11, es sei denn, dass die Zahl der Lehrkräfte einer Schule geringer als fünf ist. Die Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben. Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre.

Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz (§ 132 HSchG)

Sachgerechte Entscheidungen und Stellungnahmen setzen informierte Mitglieder der SchuKo voraus. Deshalb haben die Mitglieder der SchuKo das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen. Jedes Mitglied kann ein Ersatzmitglied beauftragen, an seiner Stelle an den Sitzungen teilzunehmen. Ein verhindertes Mitglied wird immer durch das verfügbare Ersatzmitglied vertreten, dass mit der nächsthohen Stimmzahl gewählt wurde.

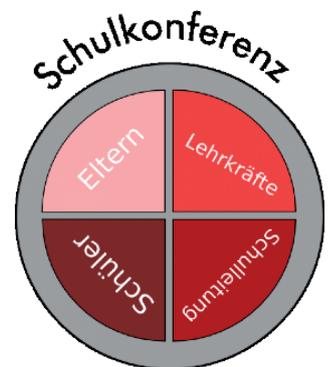
Aufgaben und Rechte der Schulkonferenz

Betrachtet man die Gesamtheit ihrer Aufgaben, so hat die SchuKo vier wesentliche Funktionen, und zwar die der:

- Beratung (§ 128 Abs. 1)
- Konfliktregelung (§ 128 Abs. 1)
- Entscheidung (§ 129) und
- Anhörung (§ 130).

Die Schulkonferenz entscheidet z. B. über (§129 HSchG):

- das Schulprogramm (§ 127b)
- die Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten
- die Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage
- die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen
- die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot.



Die Schulkonferenz ist anzuhören z. B. (§130 HSchG):

- vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule (§ 146), das Angebot einer Vorklasse (§ 18 Abs.2), einer Kleinklasse für Erziehungshilfe oder einer Sprachheilklasse (§ 50 Abs. 2) sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,
- vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung
- vor der endgültigen Beauftragung des Schulleiters (§ 89 Abs.3).

TIPP!

Erfragen Sie bei der Schulleitung ständig die geplanten Aktivitäten und Vorhaben der Schule. Nehmen Sie die relevanten Themen als Tagungsordnungspunkte in die Einladung zur Schulelternbeirats (SEB)-Sitzung auf, damit sie dort zur Anhörung und ggf. Zustimmung gelangen.

Vorschlagsrecht

Die Schuko hat das Recht - in allen Angelegenheiten, in denen sie anzuhören ist - auch selbst Vorschläge zu machen. Dies entspricht dem Gebot der Zusammenarbeit bei der Gestaltung des Schulwesens.

Grundsätze der Arbeit der Schulkonferenz (§131 HSchG)

Ungebundenes Mandat

Absatz 4 Satz 1 stellt ausdrücklich klar, dass die Mitglieder der Schuko nur für sich selbst und für die objektiven Interessen der Schule verantwortlich sind.

Grundsätze zu Sitzungen der Schulkonferenz (§10 -31 KO)

Einberufung der Schulkonferenz

Die Schuko wird vom Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einmal im Schulhalbjahr außerhalb der Unterrichtszeit und in der Regel nicht vor 17.00 Uhr einberufen, damit berufstätige Eltern teilnehmen können. (§10 Abs.1 KO).

Nichtöffentlichkeit

Sitzungen der Schuko sind nichtöffentlich. Allerdings gibt das Gesetz der Schuko auch die Freiheit, selbst darüber zu befinden, ob sie ihre Sitzungen generell, im Einzelfall oder nur für einzelne Tagesordnungspunkte den Mitgliedern der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrats öffnet.

Wahl der Schulkonferenz (§3 - 9 KO)

Vorbereitung der Wahl

Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Schuko erlässt der Schulleiter unverzüglich nach Abschluss der Elternbeiratswahlen und der Wahlen zum Schülerrat, spätestens jedoch zwei Monate nach Unterrichtsbeginn eines Schuljahres, ein Wahlausschreiben. Hierin werden die Termine für die Wahlen der jeweiligen Personengruppen bekannt gegeben. Zugleich mit der Bekanntgabe der Wahltermine werden die Mitglieder der Gesamtkonferenz, die des Schulelternbeirats und die des Schülerrats zur Wahl eingeladen (§ 5 Abs. 4 KO).

Wahltermin

- Die Wahlen sind spätestens vier Wochen nach dem Aushang des Wahlausschreibens durchzuführen.
- Die Wahltermine für die Wahlen der jeweiligen Personengruppen sollen so rechtzeitig festgesetzt werden, dass sie in das Wahlausschreiben aufgenommen werden können.
- Die Wahltermine für die Wahlen der Vertreter der Eltern werden durch den Vorsitzenden des Schulelternbeirats im Benehmen mit der dem Schulleiter festgelegt.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind die Klassenelternbeiräte als Mitglieder des Schulelternbeirats. Die stellvertretenden Klassenelternbeiräte haben nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht.

Wer darf gewählt werden?

Wählbar sind alle Eltern (im Sinne des § 100 HSchG), die ein minderjähriges Kind an der Schule haben. Eltern, die für die Schuko kandidieren möchten und nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Schulelternbeirats sind, benötigen vor der Wahl eine Wählbarkeitsbescheinigung, die man im Sekretariat erhält. oh



Detaillierte Informationen über die Vorhaben der Schule und Kenntnisse der Mitwirkungsrechte der Elternvertreter sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Elternbeteiligung in der Schuko. Es ist daher empfehlenswert, erfahrene Elternvertreter (z.B. SEB-Vorsitzender und/oder SEB-Vorstandsmitglieder mit einem entsprechenden Netzwerk innerhalb der Schulgemeinschaft) in das Gremium Schuko zu wählen.

Impressum

Herausgeber: Kreiselternbeirat LaDaDi, Karlheinz Langen, Lilienthalstr. 11c, 64347 Griesheim, Telefon: 06155-8687088

Redaktion: Karlheinz Langen (kl), Werner Bloßfeld (wb), Ottmar Haller (oh)

Gestaltung: Daniel Weil, Lessingstraße 19, 65779 Kelkheim, Telefon: 0172-1037282, E-Mail: weilomat@gmail.com